

Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen in der Gebührensatzung und im Gebührenverzeichnis

Alte Fassung, gültig seit 01.10.2015 – 30.09.2018	Neue Fassung, gültig ab 01.10.2018
<p>Gebührensatzung</p> <p>§ 5 Gebührensuschläge und Ermäßigungen</p> <p>(1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Jugendliche. Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, den Au-Pair-Aufenthaltsstatus besitzen oder auf einen Studienplatz warten, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Minderjährige. Die Musik- und Singschule behält sich vor, in Abständen von ein bis zwei Jahren neue Nachweise anzufordern. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50 % der festgesetzten Unterrichtsgebühr.</p> <p>(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.</p> <p>(3) Bei Anmeldung von Schülern/Schülerinnen erfolgt generell die Einstufung in Stufe V des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III oder IV des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird (Einkommenssteuererklärung oder vergleichbare Nachweise). Die Musik- und Singschule behält sich vor, in regelmäßigen Abständen</p>	<p>Gebührensatzung</p> <p>§ 5 Gebührensuschläge und Ermäßigungen</p> <p>(1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Jugendliche. Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, den Au-Pair-Aufenthaltsstatus besitzen oder auf einen Studienplatz warten, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Minderjährige. Die Musik- und Singschule behält sich vor, in Abständen von ein bis zwei Jahren neue Nachweise anzufordern. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50 % der festgesetzten Unterrichtsgebühr.</p> <p>(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.</p> <p>(3) Bei Anmeldung von Schülern/Schülerinnen erfolgt generell die Einstufung in Stufe VI des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III, IV oder V des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird (Einkommenssteuererklärung oder vergleichbare Nachweise). Die Musik- und Singschule behält sich vor, in regelmäßigen Abständen neue Nachweise anzufordern. Die Einkommensgrenzen sind,</p>

neue Nachweise anzufordern. Die Einkommensgrenzen sind, bezogen auf das jährliche Familienbruttoeinkommen, wie folgt festgelegt:

Stufe I:	bis 24.960,00 €
Stufe II:	bis 37.260,00 €
Stufe III:	bis 49.560,00 €
Stufe IV:	bis 61.860,00 €
Stufe V:	über 61.860,00 €

Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften aller Familienmitglieder eines Haushalts (Eltern, Erziehungsberechtigte oder in Haushaltsgemeinschaft lebend) zusammen.

(4) Hat ein Schüler/eine Schülerin parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von

5 % pro Fach

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines dritten Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von

10 % (für jedes Kind) bei zwei Kindern,
20 % (für jedes Kind) bei drei Kindern und
30 % (für jedes Kind) ab vier Kindern

bezogen auf das jährliche Familienbruttoeinkommen, wie folgt festgelegt:

Stufe I:	bis 30.000,00 €
Stufe II:	bis 43.000,00 €
Stufe III:	bis 56.000,00 €
Stufe IV:	bis 69.000,00 €
Stufe V:	bis 82.000,00 €
Stufe VI:	über 82.000,00 €

Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften aller Familienmitglieder eines Haushalts (Eltern, Erziehungsberechtigte oder in Haushaltsgemeinschaft lebend) zusammen.

Maßgeblich für die Einstufung ist das steuerlich bereinigte Bruttoeinkommen. Darüber hinaus wird das zu berücksichtigende Einkommen ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 5.000 € jährlich reduziert.

(4) Hat ein Schüler/eine Schülerin parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von

5 % pro Fach

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines dritten Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von

10 % (für jedes Kind) bei zwei Kindern,
20 % (für jedes Kind) bei drei Kindern und
30 % (für jedes Kind) ab vier Kindern

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.

(6) Erwachsene, die nach Absatz 1 einen Zuschlag von 50 % zahlen erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5. Zuschlagspflichtige Erwachsene werden bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung nach Absatz 5 nicht berücksichtigt.

(7) Die Unterrichtsgebühren für Einwohner der Stadt Heidelberg werden auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen ermäßigt bei Vorlage eines

- auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg- Passes der Stadt Heidelberg,
- auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides oder
- Bafög-Bescheides bei Studenten/Studentinnen

Die Ermäßigung beträgt bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 100 %, danach beträgt sie 50 %. Die Ermäßigung gilt jeweils ab Antragstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.

(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.

(6) Erwachsene, die nach Absatz 1 einen Zuschlag von 50 % zahlen erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5. Zuschlagspflichtige Erwachsene werden bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung nach Absatz 5 nicht berücksichtigt.

(7) Die Unterrichtsgebühren für Einwohner der Stadt Heidelberg werden auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen ermäßigt bei Vorlage eines

- auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg- Passes der Stadt Heidelberg,
- auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides oder
- Bafög-Bescheides bei Studenten/Studentinnen

Die Ermäßigung beträgt bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 100 %, danach beträgt sie 50 %. Die Ermäßigung gilt jeweils ab Antragstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.

(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

Gebührenübersicht auf Monatsbasis (1/12 Jahresgebühren) für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Heidelberg

I. Gebührenübersicht (monatliche Gebühren)

U.-Zeit	Geb.-Stufen	Einzelunterricht		Partnerunterricht		Gruppenunterricht		Klassenunterricht	
		bis 30.09.2018	ab 01.10.2018	bis 30.09.2018	ab 01.10.2018	bis 30.09.2018	ab 01.10.2018	bis 30.09.2018	ab 01.10.2018
15 Minuten	I	26,70 €	27,60 €						
15 Minuten	II	29,70 €	30,60 €						
15 Minuten	III	31,80 €	33,00 €						
15 Minuten	IV	33,90 €	35,10 €						
15 Minuten	V	36,30 €	37,50 €						
15 Minuten	VI		39,90 €						
30 Minuten	I	53,40 €	55,20 €	29,40 €	30,60 €	22,80 €	24,00 €	13,80 €	14,40 €
30 Minuten	II	59,40 €	61,20 €	32,40 €	33,60 €	25,20 €	26,40 €	15,00 €	15,60 €
30 Minuten	III	63,60 €	66,00 €	34,80 €	36,00 €	27,00 €	28,20 €	16,20 €	16,80 €
30 Minuten	IV	67,80 €	70,20 €	37,20 €	38,40 €	28,80 €	30,00 €	17,40 €	18,00 €
30 Minuten	V	72,60 €	75,00 €	39,60 €	40,80 €	30,60 €	31,80 €	18,60 €	19,20 €
30 Minuten	VI		79,80 €		43,20 €		33,60 €		21,00 €
45 Minuten	I	80,10 €	82,80 €	44,10 €	45,90 €	34,20 €	36,00 €	20,70 €	21,60 €
45 Minuten	II	89,10 €	91,80 €	48,60 €	50,40 €	37,80 €	39,60 €	22,50 €	23,40 €
45 Minuten	III	95,40 €	99,00 €	52,20 €	54,00 €	40,50 €	42,30 €	24,30 €	25,20 €
45 Minuten	IV	101,70 €	105,30 €	55,80 €	57,60 €	43,20 €	45,00 €	26,10 €	27,00 €
45 Minuten	V	108,90 €	112,50 €	59,40 €	61,20 €	45,90 €	47,70 €	27,90 €	28,80 €
45 Minuten	VI		119,70 €		64,80 €		50,40 €		31,50 €
60 Minuten	I	106,80 €	110,40 €			45,60 €	48,00 €	27,60 €	28,80 €
60 Minuten	II	118,80 €	122,40 €			50,40 €	52,80 €	30,00 €	31,20 €
60 Minuten	III	127,20 €	132,00 €			54,00 €	56,40 €	32,40 €	33,60 €
60 Minuten	IV	135,60 €	140,40 €			57,60 €	60,00 €	34,80 €	36,00 €
60 Minuten	V	145,20 €	150,00 €			61,20 €	63,60 €	37,20 €	38,40 €
60 Minuten	VI		159,60 €				67,20 €		42,00 €
75 Minuten	I					57,00 €	60,00 €	34,50 €	36,00 €
75 Minuten	II					63,00 €	66,00 €	37,50 €	39,00 €
75 Minuten	III					67,50 €	70,50 €	40,50 €	42,00 €
75 Minuten	IV					72,00 €	75,00 €	43,50 €	45,00 €
75 Minuten	V					76,50 €	79,50 €	46,50 €	48,00 €
75 Minuten	VI						84,00 €		52,50 €

Einzelunterricht mit 15 Minuten, Partner-, Gruppen und Klassenunterricht mit 30 Minuten können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewährt werden (Kombiunterricht).